



Ordnung über digitale Gremiensitzungen im Wintersemester 2023/ 2024

Der vorliegende Entwurf einer Ordnung über digitale Gremiensitzungen im Wintersemester 2023/ 2024 hat seine **Rechtsgrundlage im § 30 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO)**, die am 08. September 2023 erlassen und in Kraft gesetzt wurde.

Inhaltlich ist § 30 HDVO wortgleich mit § 5 der zum Ende des Sommersemesters 2023 ausgearbeiteten Corona-Epidemie-HochschulVO (den Folkwang seinerzeit im § 4 der Ordnung über die vom Rektorat der Folkwang Universität der Künste getroffenen Ausnahmeregelungen in Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung umgesetzt hat).

Sinn und Zweck des § 30 HDVO ist den Hochschulen zu ermöglichen, „für zwei weitere Semester nach den „Epidemie-Semestern“ hochschulorganisatorisch auf die Herausforderungen der Epidemie reagieren zu können“ (Auszug vom LT-Drs. 17-14963).

Seine Umsetzung durch Senatsordnung der Hochschule wird es erlauben, dass **die öffentlich tagende Hochschulgremien (Senat und FBR) in Abweichung vom § 13 Absatz 2 KunstHG NRW auch im Wintersemester 2023/24 ihre Sitzungen in elektronischer Kommunikation bzw. in einer Mischung aus physischer und virtueller Anwesenheit durchführen.**

Für die nichtöffentlich tagenden Gremien stellt das KunstHG mit § 13 Absatz 2 Satz 6 bereits jetzt eine ausreichende gesetzliche Ermächtigung bereit- für diese Gremien kann durch Ordnung oder in der Geschäftsordnung des Gremiums vorgesehen werden, dass die Sitzungen in elektronischer Kommunikation stattfinden dürfen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen.

Die Dringlichkeit der Verabschiedung der vorgeschlagenen Ordnung beruht auf der Tatsache, dass laut § 32 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) der HDVO Teil 5, mithin § 30 HDVO, **mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft tritt, d.h. im Falle einer Umsetzung können die o.g. Regelungen nur im WS 23/24 gelten.**



NR. xx | xx.2023

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

über die Durchführung von digitalen Gremiensitzungen

im Wintersemester 2023/2024

in Umsetzung der Hochschul-Digitalverordnung – HDVO

vom xx.2023



Aufgrund des § 30 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. September 2023 (GV. NRW. S. 1116) hat der Senat der Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 3 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung hat den Zweck, auch nach dem Auslaufen der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung und der darauf beruhenden Ordnung über die vom Rektorat der Folkwang Universität der Künste getroffenen Ausnahmeregelungen in Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung eine sachgerechte Gremientätigkeit und damit eine funktionierende Selbstverwaltung zu gewährleisten, indem die öffentlich tagenden Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft auch im Wintersemester 2023/2024 digital oder in hybrider Form tagen und beschließen dürfen.

(2) Diese Ordnung gilt für die Gremientätigkeit von dem Senat und den Fachbereichsräten als öffentlich tagenden Gremien der Folkwang Universität der Künste. Ihre Regelungen gelten für die Gremien der Studierendenschaft und hinsichtlich der Sitzungen und Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses entsprechend.

(3) Die Bestimmungen dieser Ordnung gehen widersprechenden Regelungen in den Ordnungen oder Geschäftsordnungen der Hochschule und den Satzungen der Studierendenschaft vor.

§ 2

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Sitzungen der Gremien können in elektronischer Kommunikation stattfinden; Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Hinsichtlich Beschlüsse des Senats und der Fachbereichsräte, die im Umlaufverfahren gefasst werden, wird die Öffentlichkeit über die Beschlüsse, für die nach § 13 Absatz 2 KunstHG NRW die Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, dadurch informiert, dass diese auf der Homepage veröffentlicht werden. Bild- und Tonübertragung der öffentlichen Gremiensitzungen ist zulässig.

(2) Gremien sind auch dann beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die in elektronischer Kommunikation oder physisch anwesenden Mitglieder weniger als die Hälfte, aber mindestens ein Viertel der Stimmen des Gremiums auf sich vereinen, es sei denn, Ordnungen der Hochschule oder Regelungen des Rektorates sehen anderes vor.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Wahl der Mitglieder des Rektorats.

(4) Die*Der Vorsitzende des Gremiums strebt an, die jeweilige Sitzung des Gremiums in Präsenz stattfinden zu lassen. Kann ihrer*seiner Einschätzung nach aus Gründen der Zweckmäßigkeit die jeweilige Gremiensitzung nicht in Präsenz stattfinden, entscheidet sie*er, dass diese zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Gremiums

1. ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation oder
2. in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit und einer elektronischen Anwesenheit im Sinne von Nr. 1 stattfindet.

Die*Der Vorsitzende entscheidet zudem darüber, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren, in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen der Kommunikation von physisch und elektronisch Anwesenden gefasst werden und dass Wahlen innerhalb des Gremiums in elektronischer Kommunikation, in den vorgenannten Mischformen oder durch Briefwahl erfolgen, wenn ihrer*seiner Einschätzung nach die Herbeiführung eines Beschlusses in Präsenz oder die Vornahme einer Wahl in Präsenz untunlich ist; Absatz 3 bleibt unberührt. Sollen Wahlen nach Satz 3 durch eine Abgabe der Stimmen in elektronischer Form oder in Briefwahl organisiert werden, regelt hierzu das Nähere eine Ordnung der Hochschule oder die Geschäftsordnung des wählenden Gremiums.

(5) Absatz 1 und 4 gelten für die Gremien der Studierendenschaft sowie hinsichtlich der Sitzungen und Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses entsprechend. Absatz 2 gilt für die Gremien der Studierendenschaft einschließlich des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Ordnungen der Hochschule die Satzungen der Studierendenschaft treten.

§ 3

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

(2) Die Regelungen in dieser Ordnung gelten bis zum Außerkrafttreten des Teils 5 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) mit Ablauf des 31.



März 2024.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Folkwang Universität der Künste vom xx2023.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den xx.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Andreas Jacob